

Verkaufsprospekt

AI Leaders

Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen
für das OGAW-Sondervermögen mit Anteilklassen
Ausgabe 11. September 2026

■ Firmenspiegel

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
 Stolkgasse 25-45, 50667 Köln,
 Telefon (02 21) 390 95-0
 Telefax (02 21) 390 95-400
 E-Mail: info@monega.de
 Internet: www.monega.de
 gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 5.200 TSD Euro
 haftendes Eigenkapital: 5.723 TSD Euro
 (Stand 31.12.2024)
 gegründet: 11.12.1999



Aufsichtsrat

Bernd Zens, Vorsitzender
 Geschäftsführer der 7MC GmbH
 Prof. Dr. Jochen Axer
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Detlef Bierbaum
 Bankier i.R.
 Carola Gräfin von Schmettow (unabhängiges Aufsichtsrats-Mitglied)
 ehemalige Vorstandssprecherin HSBC
 Joachim Gallus
 Hauptabteilungsleiter Kapitalanlagen der DEVK Versicherungen
 Dietmar Scheel
 Mitglied des Vorstandes der DEVK Versicherungen
 Dyrk Vieten
 Geschäftsführer / CEO der Amauris Invest GmbH
 Annette Hetzenegger
 Mitglied des Vorstandes der DEVK Versicherungen
 Arndt Hallmann
 Senior Advisor und Beirat der Finance Trainer Luxembourg s.à.r.l.

Geschäftsführung

Christian Finke
 Christiane Breuer

Gesellschafter

DEVK Rückversicherungs- und
 Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Köln
 MoBet Beteiligungsgesellschaft mbH, Köln
 Sparda-Bank West e.G., Düsseldorf

Verwahrstelle

Kreissparkasse Köln
 Neumarkt 18-24, 50667 Köln
 Eigenmittel:
 Eigenkapital nach CRR: 2.961,3 Mio. Euro
 (Stand 31.12.2024)

Anlageberater

Christian Hintz Vermögensverwaltung GmbH
 Kronprinzstraße 17, 70173 Stuttgart

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Tersteegenstr. 19-23, 40474 Düsseldorf

Sonstige Angaben

AI Leaders C
 Wertpapierkennnummer: A2PF0M
 ISIN: DE000A2PF0M4

AI Leaders A
 Wertpapierkennnummer: A2P37J
 ISIN: DE000A2P37J7

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Veröffentlichungen

Neben den gesetzlichen Veröffentlichungen sind die Fondspreise, aktuelle Verkaufsprospekte, Jahresberichte und Halbjahresberichte sowie das Basisinformationsblatt im Internet unter www.monega.de einsehbar.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	1
I. Hinweis zum Verkaufsprospekt.....	7
II. Verkaufsbeschränkung	7
III. Anlagebeschränkungen für US-Personen	7
IV. Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung.....	8
Durchsetzung von Rechten	8
V. Grundlagen.....	9
1. Das Sondervermögen (der Fonds).....	9
2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	9
3. Anlagebedingungen und deren Änderungen.....	9
VI. Verwaltungsgesellschaft	9
1. Firma, Rechtsform und Sitz	9
2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	10
3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	10
VII. Verwahrstelle.....	10
1. Identität der Verwahrstelle	10
2. Aufgaben der Verwahrstelle	10
3. Interessenkonflikte	10
4. Unterverwahrung	10
5. Haftung der Verwahrstelle	10
6. Zusätzliche Informationen	11
VIII. Anlageberater	11
IX. Risikohinweise.....	12
1. Risiken einer Fondsanlage	12
a. Schwankung des Fondsanteilwerts	12
b. Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen	12
c. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte.....	12
d. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	12
e. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	12
f. Auflösung des Fonds	12
g. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums- Investmentvermögen (Verschmelzung)	13
h. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft.....	13
i. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	13
j. Nachhaltigkeitsrisiken	13
2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	14
a. Wertveränderungsrisiken	14
b. Kapitalmarktrisiko	14
c. Kursänderungsrisiko von Aktien.....	14
d. Zinsänderungsrisiko.....	14
e. Risiko von negativen Habenzinsen	14
f. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen.....	14
g. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	14
h. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten.....	15
i. Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt gemäß Verordnung (EU) 2017/2402	15
j. Inflationsrisiko	15

k. Währungsrisiko	15
l. Konzentrationsrisiko	15
m. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	15
n. Risiken aus dem Anlagespektrum	16
3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	16
a. Beschränkung der Anteilrücknahme	16
b. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	16
c. Risiko durch Kreditaufnahme	16
d. Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben	16
e. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	17
4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	17
a. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	17
b. Risiko durch zentrale Kontrahenten	17
5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	17
a. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen oder andere äußere Ereignisse	17
b. Länder- oder Transferrisiko	17
c. Rechtliche und politische Risiken	17
d. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	17
e. Schlüsselpersonenrisiko	17
f. Verwahrnisiko	17
g. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	17
X. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds	18
XI. Erhöhte Volatilität	18
XII. Profil des typischen Anlegers	18
XIII. Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen	19
1. Anlageziel und -strategie	19
2. Investmentprozess	19
a. Spezielle Risikohinweise	19
b. Relevante finanzielle Risiken	19
c. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Monega	19
d. Hinweise und Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung und zur EU-Offenlegungsverordnung	20
3. Vermögensgegenstände	20
a. Wertpapiere	20
b. Geldmarktinstrumente	21
c. Bankguthaben	22
d. Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen	22
e. Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben	22
f. Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen	23
aa. Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse	23
bb. Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten	23
cc. Kombination von Anlagegrenzen	23
dd. Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten	23
g. Investmentanteile und deren Anlagegrenzen	23
h. Derivate	23
aa. Terminkontrakte	24
bb. Optionsgeschäfte	24
cc. Swaps	24

dd. Swaptions.....	24
ee. Credit Default Swaps	25
ff. Total Return Swaps	25
gg. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	25
hh. OTC-Derivatgeschäft.....	25
i. Wertpapier-Darlehensgeschäfte.....	25
j. Pensionsgeschäfte	25
4. Sicherheitenstrategie	25
a. Arten der zulässigen Sicherheiten	25
b. Umfang der Besicherung	25
c. Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	25
d. Anlage von Barsicherheiten	25
5. Kreditaufnahme.....	25
6. Hebelwirkung (Leverage)	25
7. Bewertung.....	26
a. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.....	26
aa. An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	26
bb. Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	26
b. Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	26
aa. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	26
bb. Optionsrechte und Terminkontrakte	26
cc. Bankguthaben, Festgelder und Anteile an Investmentvermögen.....	26
dd. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	26
8. Teilinvestmentvermögen.....	26
XIV. Anteile	27
1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	27
a. Ausgabe von Anteilen	27
b. Rücknahme von Anteilen.....	27
c. Beschränkung der Anteilrücknahme	27
d. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme.....	27
e. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	28
2. Liquiditätsmanagement	28
3. Börsen und Märkte.....	29
4. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	29
5. Ausgabe- und Rücknahmepreis	29
6. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	30
7. Ausgabeaufschlag	30
8. Vermittlungsfolgeprovision	30
9. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	30
XV. Kosten.....	30
1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	30
2. Verwaltungs- und sonstige Kosten	30
a. Vergütungen	30
b. Transaktionskosten	32
c. Sonstige Kosten.....	33
d. Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	33
3. Angabe einer Gesamtkostenquote.....	33
4. Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen.....	33

XVI. Vergütungspolitik.....	33
XVII. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr.....	34
1. Wertentwicklung.....	34
2. Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren.....	34
3. Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	34
XVIII. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds.....	34
1. Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds.....	34
2. Verfahren bei Auflösung des Fonds.....	34
3. Übertragung des Fonds	35
4. Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	35
5. Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	35
XIX. Auslagerung	35
XX. Interessenkonflikte	36
XXI. Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften.....	37
1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	37
a. Ausschüttungen	37
b. Vorabpauschalen.....	37
c. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	38
d. Negative steuerliche Erträge	38
e. Abwicklungsbesteuerung	38
f. Wegzugsbesteuerung	38
2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	38
a. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds.....	38
b. Ausschüttungen.....	39
c. Vorabpauschalen	39
d. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	39
e. Negative steuerliche Erträge	39
f. Abwicklungsbesteuerung.....	39
XXIII. Wirtschaftsprüfer.....	42
XXIV. Dienstleister.....	42
XXV. Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen	42
XXVI. Von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen.....	43
Allgemeine Anlagebedingungen.....	44
Besondere Anlagebedingungen.....	51
XXVII. Anteilklassen im Überblick	56
■ Wertentwicklung des Fonds	57
■ Anlage – Unterverwahrung.....	59
■ Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich	61

I. Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen AI Leaders erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem AI Leaders Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Basisinformationsblatt, dem Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an dem AI Leaders Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

II. Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum

öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; der Verkaufsprospekt darf dann nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots angewendet werden.

III. Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH und/oder der AI Leaders sind und werden nicht gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act) in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem US Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Anteile des AI Leaders dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. An dem Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Anleger, die als „Restricted Person“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

IV. Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom AI Leaders gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH lautet:

Stolkgasse 25-45, 50667 Köln

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 64490460
Telefax: (030) 644904629
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den AI Leaders zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

V. Grundlagen

1. Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen AI Leaders (nachfolgend auch der „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Der AI Leaders wurde am 2. Januar 2020 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft sowie im Internet unter www.monega.de erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Neben privaten Anlegern sind auch institutionelle Anleger wie Banken und Versicherungen häufig in Investmentvermögen investiert. Diese Investoren benötigen zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten Informationen, die über die gesetzlich geforderten Mindestinformationen hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise Reports wie VAG-Reporting, Solvency- oder MaRisk-Reportings sowie umfangreiche Portfolioinformationen die z.B. täglich als csv-Dateien versandt werden. Informationen dieser Art fragen institutionelle Anleger bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften der Investmentvermögen ab.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anleger bietet die Gesellschaft an, ihren privaten Anlegern diese Informationen in gleichem Maße zukommen lassen. Hierzu können Anleger der Gesellschaft per E-Mail an info@monega.de zusammen mit ihren Perso-

nendaten (Kundenstatus: privat oder institutionell, Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) den Informationswunsch mitteilen. Die Gesellschaft wird nach Prüfung, ob ein berechtigtes Interesse an diesen weiteren Informationen besteht, der Interessent also Anleger im Fonds ist, dem Anleger eine Übersicht über ggf. vorhandene weitere Informationen zum Fonds übermitteln, woraus dieser dann auswählen kann.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen zum Fonds zur Verfügung stellt, haben die Anleger die Möglichkeit, diese auf Nachfrage von der Gesellschaft ebenfalls zu erhalten. Die Gesellschaft informiert auf ihrer Website, auf welchem Wege zusätzliche Informationen zum Fonds erhältlich sind, so dass diese dann allen Anlegern auf Nachfrage zeitgleich zur Verfügung gestellt werden können.

3. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.monega.de bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

VI. Verwaltungsgesellschaft

1. Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 11. Dezember 1999 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

Die Gesellschaft verfügt derzeit über eine Erlaubnis als OGAW Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 05.01.2011) und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 18.12.2014) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Sie darf Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen und offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds) verwalten. Wei-

terhin darf sie geschlossene inländische Publikums-AIF, geschlossene inländische Spezial-AIF und allgemeine offene inländische Spezialfonds einschließlich Hedgefonds verwalten (Erlaubnis vom 03.09.2020). Zudem verfügt sie über eine Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung sowie zur grenzüberschreitenden Verwaltung von EU-AIF und EU-OGAW (Erlaubnis vom 13.12.2016). Die Gesellschaft wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt und unterliegt den Bestimmungen des KAGB.

2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts. Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

VII. Verwahrstelle

1. Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die Kreissparkasse Köln mit Sitz in 50667 Köln, Neumarkt 18-24, das Amt der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

2. Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.

In Bezug auf zum Sondervermögen gehörende Geldmittel stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese auf gesonderten Geldkonten bei der Verwahrstelle selbst oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,

- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen.
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3. Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle mit weiteren Aufgaben, wie zum Beispiel der Ausführung von Wertpapiergeschäften oder der Devisenkonvertierung, beauftragen. Der Konflikt entsteht aus der daraus resultierenden Doppelfunktion der Verwahrstelle.

Der Umgang der Gesellschaft mit Interessenkonflikten ist im Abschnitt „Interessenkonflikte“ dargestellt.

4. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Verwahrstelle hat folgende Verwahrungsaufgaben übertragen:

Die Verwahrung der Vermögensgegenstände ist in den Ländern, die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführt werden auf Clearstream Banking und die sich daran anschließenden Unter bzw. Zentralverwahrer übertragen worden. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Verkaufsprospekt beigelegt.

Die Inanspruchnahme des/der exakten Unterverwahrer/s kann aus der „Anlage Unterverwahrung“ in Verbindung mit den zulässigen Märkten gemäß der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie den Ausführungen im Verkaufsprospekt entnommen werden.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Die Kreissparkasse Köln ist kein mit der Gesellschaft oder mit den in der Anlage genannten Unterverwahrern verbundenes Unternehmen. Interessenkonflikte in der Beziehung der Verwahrstelle zu den einzelnen Unterverwahrern konnten nicht festgestellt werden. Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potentielle Interessenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potentielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Regelwerke wird durch eine unabhängige Compliance Funktion überwacht. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird.

5. Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre

Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

6. Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Ebenfalls auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die Verwahrstelle entschieden hat.

VIII. Anlageberater

Die Gesellschaft hat mit der Beratung des Sondervermögens die Christian Hintz Vermögensverwaltung GmbH, Kronprinzstraße 17, 70173 Stuttgart, beauftragt. Christian Hintz Vermögensverwaltung GmbH hat u.a. die Erlaubnis zur Beratung in Finanzinstrumenten und unterliegt der Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Berater unterbreitet der Gesellschaft regelmäßig Anlagevorschläge und beobachtet und analysiert die Entwicklung der Vermögensgegenstände und das Sondervermögen. Für seine Vorschläge haftet er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Haftung für die Wertentwicklung des Sondervermögens ist ausgeschlossen.

IX. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

a. Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile.

Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

b. Reduzierung des Fondsanteilwerts durch Zuführung aus dem Sondervermögen

Zuführungen aus dem Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

c. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere un-

ter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

d. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

e. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen.

Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B., wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

f. Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Auflösung des Fonds, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle den Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht wer-

den, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

g. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

h. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

i. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeaufschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

j. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielsweise sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Adressenausfallrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

Diese Ereignisse beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:
Umwelt

- Treibhausgasemissionen
- Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Auswirkungen auf Gebiete, die kritisch hinsichtlich der Biodiversität sind
- Wasserbelastung
- Gift- und Sondermüll

Soziales und Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) für multinationale Unternehmen
- Keine Prozesse, um die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu überwachen
- Geschlechterspezifischer Vergütungsunterschied
- Geschlechtervielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat
- Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich der umstrittenen Waffen

Staaten und übernationale Organisationen

- Treibhausgasintensität der Länder
- Verstöße gegen soziale Normen

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Monega

Monega kombiniert die klassische Finanzanalyse mit der Nachhaltigkeitsanalyse. Durch letztgenannte wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf oben genannte Nachhaltigkeitsfaktoren haben können, unabhängig davon, ob diese als nachhaltig ausgewiesen und vertrieben werden. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social and Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert.

Monega nutzt zu diesem Zwecke die Dienstleistungen eines etablierten ESG-Rating bzw. -Datenanbieters. Auf Basis des gesamten Analyseuniversums des ESG-Datenanbieters wird auf Basis der oben genannten Kriterien eine Liste erstellt und im Risikomanagementsystem für sämtliche Vermögensgegenstände der Monega-Fonds implementiert, anhand derer eine Überprüfung sämtlicher gehaltenen Vermögensgegenstände stattfindet. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis des unmittelbaren Emittenten, ausgedrückt durch die ISIN des Wertpapiers. Ggf. kann auch noch eine Bewertung auf Basis des Mutterunternehmens hinzugezogen werden. Ergebnis dieses Prozesses ist eine Klassifizierung der Vermögensgegenstände, welche auf monatlicher Basis aktualisiert wird und die eine Bewertung zur Erwerbbarkeit unter ESG Gesichtspunkten als „gegeben“ oder „nicht gegeben“ ausgibt und die dem Fonds- sowie Risikomanagement sodann zur Kenntnis gebracht wird. Sofern Emittenten aufgrund dieser Überwachung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, können sie im Einzelfall weiteren Untersuchungen unterzogen und die Ergebnisse bei Bedarf zur weiteren Entscheidungsfindung an das Markt- und Produktrisikokomitee übermittelt werden. Das Spektrum möglicher Maßnahmen umfasst Folgende:

- „Investierbar (keine Maßnahmen erforderlich)“
- „Beobachtung (Dialog mit dem Emittenten und weitere Überwachung) oder
- „Ausschluss“ (Emittent wird als ungeeignet kategorisiert und der „Restricted List“ zugefügt).

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Fondsmanagement zudem den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, u.a. durch Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung der Unternehmen zu fördern, welche insoweit auch den Einfluss auf Emittenten in Bezug auf die Verhinderung und Ver-

ringierung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne umfasst.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten bzw. geschätzten Marktpreis sowie die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Einfluss von ESG-Ratings auf die Wertentwicklung eines Fonds

Die Verwendung von ESG-Ratings kann die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Ratings nicht angewendet werden, sowohl in positiver als auch in negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Fonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, auch wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Fonds Vermögensgegenstände verkauft, selbst wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für den Fonds bestehenden Ausschlusskriterien können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Auslagerung des Portfoliomanagements

Weitere Informationen über die Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können Sie bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten der Internetseite des jeweiligen Asset Managers entnehmen.

2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

a. Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

b. Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

c. Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen.

Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

d. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch jenach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

e. Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich an offiziellen Referenzzinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge orientiert. Sinken diese Referenzzinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

f. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

g. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbun-

den:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Gattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Gattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Gattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

h. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankgüter verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

i. Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt gemäß Verordnung (EU) 2017/2402

Eine Verbriefung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 (EU-Verbriefungs-VO) ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Die Gesellschaft darf für den Fonds in solche Verbriefungspositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren. Wertpapiere, die Forderungen in oben genanntem Sinne verbrieft und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, dürfen nur noch erworben werden, wenn der Forderungsschuldner gemäß Vorgaben der EU-Verbriefungs-VO mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen in oben genanntem Sinne im Fondsvermögen befinden, die der EU-Verbriefungs-VO nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

j. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

k. Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

l. Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

m. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien ver-

folgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenstände investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

n. Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilsausgaben und/oder Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls nur zu einem erhöhten Ausgabepreis Anteile erwerben und/oder erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis. Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung der Rücknahme sowie Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

a. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellen-

wert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderer Mittel anzusehen.

b. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

c. Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

d. Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fonds vermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Zur Steuerung von Liquiditätsrisiken kann die Gesellschaft Verfahren einsetzen, mit denen die durch Anteilsausgaben und/oder Anteilrückgaben entstehenden Kosten (z. B. Transaktionskosten durch den notwendigen Verkauf oder Kauf von Fondsvermögenswerten) verursachergerecht auf die Neuanleger oder rückgebenden Anleger verteilt werden und sich damit das Risiko vor einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird. Für Neuanleger besteht ebenfalls das Risiko, dass bei Anwendung dieser Verfahren der Anteilwert um einen Faktor modifiziert wird.

e. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Fonds in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

a. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

b. Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

a. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen oder andere äußere Ereignisse

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Feh-

ler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

b. Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

c. Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

d. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlass der Finanzverwaltung nicht ändert.

e. Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

f. Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

g. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

X. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Neben den vorstehenden dargestellten besonderen Risiken wird die Wertentwicklung des Fonds des Weiteren durch die folgenden Risiken beeinflusst:

Aktienrisiko: Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kurschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen.

Derivaterisiko: Der Fonds setzt Derivate sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken ein. Aufgrund der möglichen Investition in Derivate könnte das Sondervermögen bei Nutzung dieser Möglichkeiten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilepreise könnten in diesem Fall auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Zielfondsrisiko: Der Fonds legt in Zielfonds an, um bestimmte Märkte, Regionen oder Themen abzubilden. Die Wertentwicklung einzelner Zielfonds kann hinter der Entwicklung des jeweiligen Marktes zurückbleiben. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen.

Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau während der Haltezeit der Papiere verändert. Bei steigendem Marktzins fällt der Kurs des Papiers, bei fallendem Marktzins steigt er umgekehrt an.

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers oder eines Vertragspartners, gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall eines Ausstellers oder Vertragspartners eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Papieren anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. Es kann schwierig werden, kurzfristig einen Käufer für diese Papiere zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

XI. Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

XII. Profil des typischen Anlegers

Die Vermögensanlage sollte immer zu den ganz persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren.

Der AI Leaders richtet sich an Anleger mit Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und langfristig investieren wollen. Verluste können nicht ausgeschlossen werden. Der potenzielle Anleger sollte in der Lage sein, Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals zu tragen. Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 5 eingestuft, wobei 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Der Gesamtrisikoindikator wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet. In Ausnahmefällen können einzelne Anteilklassen einen geringeren Gesamtrisikoindikator aufweisen; an dieser Stelle wird der jeweils höchste Gesamtrisikoindikator ausgewiesen. Näheres kann der Rubrik „Anteilklassen im Überblick“ entnommen werden.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

XIII. Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen

1. Anlageziel und -strategie

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer aktiennahen Rendite bei möglichst (gleichem oder) geringerem Risiko. Der global anlegende Aktienfonds investiert bevorzugt in Unternehmen, die zum Erreichen ihrer Ziele auch die Vorteile von künstlicher Intelligenz nutzen und zu den Leadern ihrer Branche zählen. Eine bedeutsame Rolle bei der Titelauswahl spielt die historische Entwicklung (Bilanzsumme, Gewinnwachstum, Dividendenzahlungen etc.) sowie eine aktuell gute Positionierung in den Hauptgeschäftsbereichen des Unternehmens. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt.

Ziel der Anlagepolitik des Fondsmanagements dieses Sondervermögens ist die Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung.

Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Genussscheine und Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden.

Die Anlagestrategie des Fonds kann sich innerhalb der vertraglich und gesetzlich zulässigen Grenzen jederzeit ändern. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Risikohinweise - Erläuterung des Risikoprofils des Fonds" erläutert.

Der Fonds legt die Vermögensgegenstände aktiv, ohne Berücksichtigung oder Abbildung eines Referenzwertes an. Die Anlageentscheidungen erfolgen im Rahmen eines aktiven Managements. Dabei erfolgt die Auswahl der Vermögensgegenstände durch den Portfoliomanager zur Verwirklichung der zuvor dargestellten Anlageziele und -strategie. Die wertentwicklungsabhängige Vergütung (Performance Fee) wird jedoch in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzwertes MSCI World Net Return Index EUR Unhedged EUR unhedged berechnet.

Der MSCI World Net Return Index EUR (unhedged) wird von MSCI Limited administriert. Aufgrund des Austritts von Großbritannien aus der Europäischen Union (Brexit) wurde MSCI Limited als Indexanbieter aus dem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA (ESMA-Register) gestrichen. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023 können die von MSCI Limited administrierten Indizes jedoch weiterverwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register eingetragen sind.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der vorgenannte Vergleichsmaßstab sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

2. Investmentprozess

Die Monega hat ihre Investmentprozesse entsprechend ihrem Verständnis von Verantwortlichem Investieren ausgestaltet. Sie handelt im Umgang mit ökologischen, sozialen Belangen und Belangen der guten Unternehmensführung ausschließlich im Interesse der Anleger und setzt auf freien Wettbewerb, Handlungsfreiheit innerhalb gesetzlicher Vorgaben und Transparenz.

a. Spezielle Risikohinweise

Die Monega kombiniert die klassische Finanzanalyse mit der Nachhaltigkeitsanalyse und bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses (Sorgfaltsprüfungsverfahren) sowohl alle relevanten finanziellen Risiken als auch Nachhaltigkeitsrisiken mit ein.

b. Relevante finanzielle Risiken

Zu den relevanten finanziellen Risiken zählen insbesondere das

- **Marktpreisrisiko:** Das Risiko finanzieller Verluste auf Grund der eingetretenen Änderung von Marktpreisen wie Zinsen oder Wechselkursen. Das Marktrisiko bezieht sich auf die Kursrisiken von Preisschwankungen des Wertpapiers.
- **Adressausfallrisiko (Kreditrisiko):** Das Risiko finanzieller Verluste durch den Ausfall (Insolvenz) eines Emittenten und damit einhergehend einer Zahlungsunfähigkeit.
- **Liquiditätsrisiko:** Das Risiko, Geschäfte wegen nicht ausreichender Marktliquidität nur zu ungünstigen Bedingungen oder gar nicht abschließen zu können und dadurch Verluste zu erleiden (Marktliquiditätsrisiko).

Diese relevanten finanziellen Risiken sowie weitere finanzielle Risiken werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft. Die Prüfung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen, Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung oder fundamentaler Bilanz- und Unternehmensanalyse.

c. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Monega

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten wesentlich bzw. erheblich negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Im Rahmen der Monega Nachhaltigkeitsanalyse wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung haben können, unabhängig davon, ob diese als nachhaltig ausgewiesen und vertrieben werden. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert.

Monega nutzt zu diesem Zwecke die Dienstleistungen eines etablierten ESG -Rating bzw. -Datenanbieters. Auf Basis des gesamten Analyseuniversums des ESG-Datenanbieters wird anhand der oben genannten Kriterien eine Liste erstellt und im Risikomanagementsystem für sämtliche Vermögensgegenstände der Monega-Fonds implementiert, anhand derer eine Überprüfung sämtlicher gehaltenen Vermögensgegenstände stattfindet. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis des unmittelbaren Emittenten, ausgedrückt durch die ISIN des Wertpapiers. Ggf. kann auch noch eine Bewertung auf Basis des Mutterunternehmens hinzugezogen werden. Ergebnis dieses Prozesses ist eine Klassifizierung der Vermögensgegenstände, welche auf monatlicher Basis aktualisiert wird und die eine Bewertung zur Erwerbbarkeit unter ESG-Gesichtspunkten als „gegeben“ oder „nicht gegeben“ ausgibt und die dem Fonds- sowie Risikomanagement sodann zur Kenntnis gebracht wird. Sofern Emittenten aufgrund dieser Überwachung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, können sie im Einzelfall weiteren Untersuchungen unterzogen und die Ergebnisse bei Bedarf zur weiteren Entscheidungsfindung an das Markt- und Produktrisikokomitee übermittelt werden. Das Spektrum möglicher Maßnahmen umfasst Folgendes:

- „Investierbar (keine Maßnahmen erforderlich)“,
- „Beobachtung (Dialog mit dem Emittenten und weitere Überwa-

chung) oder

- „Ausschluss“ (Emittent wird als ungeeignet kategorisiert und der „Restricted List“ zugefügt).

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Fondsmanagement zudem den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, u.a. durch Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung der Unternehmen zu fördern, welche insoweit auch den Einfluss auf Emittenten in Bezug auf die Verhinderung und Verringerung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne umfasst.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Investitionsentscheidung auf die Einhaltung der jeweils fondsspezifisch relevanten Kriterien hin überprüft und auch für den Bestand fortlaufend kontrolliert. Inwieweit die Bewertungsergebnisse dieses Prozesses im Rahmen der fondsspezifischen Anlagestrategie zur Einschränkung des Anlageuniversums führen können, ist den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen.

Weitere Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentprozesse der Gesellschaft einschließlich der Aspekte der Organisation, u.a. wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - Principal Adverse Impact (PAI) offengelegt werden, wie Monega im Interesse ihrer Anleger den Dialog mit Portfoliounternehmen führt oder mit anderen Anlegern der Portfoliounternehmen im gesetzlich zulässigen Umfang kooperiert, um eine verantwortungsvolle Führung, einen Werterhalt und eine Wertsteigerung des Portfoliounternehmens zu fördern, sowie zum Risikomanagement und der Unternehmensführung solcher Prozesse, können Sie dem Internet unter www.monega.de/Nachhaltigkeit entnehmen. Näheres zu den Auswirkungen der relevanten Risiken entnehmen Sie dem Verkaufsprospekt unter der Rubrik „Risikohinweise“.

d. Hinweise und Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung und zur EU-Offenlegungsverordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in diesem Fonds kein Bestandteil der Anlagestrategie.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung sind zudem in den regelmäßigen Jahresberichten verfügbar.

3. Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

a. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und

ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertragsoder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. – Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden. Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

b. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden

Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

- c. um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine

angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

c. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

d. Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig ver-

äußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
- deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
- deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:

1. dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
2. einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
3. sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
4. Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
5. anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

e. Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. In Pension genommene Wertpapiere/ Geldmarktinstrumente werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. Die Emittenten von Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Bis zu 49 Prozent dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

f. Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

aa. Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in

- i. Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt,
- ii. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen nach i. und ii. desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

bb. Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedsstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört.

cc. Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

dd. Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

g. Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben. Die Gesellschaft erwirbt für den Fonds Anteile an OGAW-Zielfonds oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes (siehe Abschnitt „Anlageziel und -strategie“), eine darüber hinausgehende gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

h. Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwan-

kungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen. Sie kann dabei folgende Anlagestrategien verfolgen: Optionsstrategien, Arbitragestrategien oder Long-/Short- oder marktneutrale Strategien.

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben:

- a. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindizes“).
- b. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a) sowie Qualifizierte Finanzindizes, wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:
 - i. eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - ii. der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,

d. Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),

e. Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

aa. Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle in § 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 der Besonderen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände, zulässigen Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse sowie Währungen abschließen.

bb. Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

cc. Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps abschließen.

Zugrunde liegende Vermögensgegenstände entsprechen den in § 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 der Besonderen Anlagebedingungen aufgeführten Vermögensgegenständen oder zulässigen Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen.

dd. Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

ee. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

ff. Total Return Swaps

Der Abschluss von Total Return Swaps für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

gg. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

hh. OTC-Derivatgeschäft

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

i. Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

j. Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften für den Fonds ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden vorab die relevanten Informationen, insbesondere aufgrund der EU-Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte,

in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

4. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen oder gewährt diese. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

a. Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Arten der zulässigen Sicherheiten entsprechen den Vorgaben des § 27 Abs. 7 Derivateverordnung. Als Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivategeschäften akzeptiert und gewährt die Gesellschaft lediglich folgende Sicherheiten:

- Barsicherheiten in EURO, US Dollar und Britischem Pfund

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

b. Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

c. Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft wendet im Rahmen der Sicherheitenstellung marktübliche Haircuts an. Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Haircuts sind die Liquidität der Sicherheiten, das Marktrisiko, sowie ggf. die Bonität des Emittenten und die Restlaufzeit. So wird in der Regel für die von der Gesellschaft akzeptierten Barsicherheiten kein Haircut vereinbart. Die Haircuts können bei sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst werden.

d. Anlage von Barsicherheiten

Hereingenommene Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

5. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

6. Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche

Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft kann für den Fonds maximal bis zur Höhe der Marktrisikogrenze Leverage einsetzen (vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“).

7. Bewertung

a. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

aa. An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

bb. Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

b. Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

aa. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte

Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

bb. Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

cc. Bankguthaben, Festgelder und Anteile an Investmentvermögen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

dd. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung der Devisenkurse (in der Regel 17 Uhr Fixing, CET) der Währung in Euro umgerechnet. Hierbei werden Devisenkurse der WM Gruppe oder gleichwertige Kurse von Thomson Reuters verwendet.

8. Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

XIV. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieft Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilscheinen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine laufen auf den Inhaber.

1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

a. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Anleger die in den Anlagebedingungen genannten Voraussetzungen, wer Anteile erwerben und halten darf, nicht oder nicht mehr erfüllt. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Eine Aufstellung über die Mindestanlagen der einzelnen Anteilklassen – soweit vorhanden – ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

b. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von einer ggf. bestehenden Mindestanlagesumme von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle zu stellen.

c. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

d. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest.

Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert.

Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am nächsten oder spätestens übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen oder die Anteilrücknahme ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ergibt sich aus § 7 der Besonderen Anlagebedingungen. Diese sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Wertstellung (Valuta) des Gegenwertes erfolgt in der Regel zwei Tage nach Abrechnung. Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführen den Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

e. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist,
- die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können,
- schwerwiegende Liquiditätsprobleme des Fonds auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. infolge großer Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten),
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf den Fonds und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt,
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren,
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

2. Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt.

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Aktien erwerben. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Renten erwerben. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im Over the Counter-Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegenstehen können.

Beim Erwerb von Zertifikaten hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.

Beim Erwerb von Zielfonds hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investmentsschwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.

Beim Erwerb von Derivaten hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerbszweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying, und die Bonität des Kontrahenten gehören. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Rücknahmegrundsätze der Gesellschaft ergeben sich direkt aus den Rückgaberechten:

Die Anleger können von der Gesellschaft gemäß dem vorstehenden Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" die Rücknahme der Anteile ohne Rückgabeabschlag verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Investmentvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Verlängerung der Rückgabefrist oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ sowie der Einsatz von Verfahren zur Verhinderung von Verwässerungseffekten des Fonds wie das Swing Pricing sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahmepreis“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko einer Fondsanlage – Beschränkung der Rücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „– Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Investmentvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben:

Für jeden Vermögensgegenstand wird eine auf Markt- und Stammdaten basierende Liquiditätseinstufung vorgenommen. Darauf aufbauend werden pro Fonds die Anteile liquider und illiquider Vermö-

gensgegenstände bestimmt. Es wird keine dauerhafte Liquiditätsquote vorgegeben, stattdessen werden die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände Warnschwellen gegenübergestellt und deren Auslastung in ein Ampelsystem überführt.

Durch Analyse von historischen Nettomittelabflüssen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur werden erwartete und extreme Nettomittelabflüsse prognostiziert. Diese berücksichtigen insbesondere die Auswirkungen von Großabrufrisiken. Diese Prognosen werden dem Anteil liquider Vermögensgegenstände gegenübergestellt und die Ergebnisse in ein Ampelsystem überführt. Darüber hinausgehend erfolgt eine geschäftstägliche Überwachung der Nettomittelabflüsse.

Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Warnschwellen und hat Verfahren bei einer Überschreitung festgelegt. Insbesondere erfolgt bei Überschreiten der Warnschwellen eine Meldung an den Risikoausschuss der Gesellschaft. Dieser entscheidet unter Einbeziehung der Geschäftsleitung und nötigenfalls unter Anhörung des Asset Managers über die einzuleitenden Maßnahmen.

Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen dem Anteil liquider Vermögensgegenstände, den Liquiditätsrisikowarnschwellen und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft führt Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Bezüglich Nettomittelabflüssen erfolgen diese monatlich, bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände quartalsweise sowie anlassbezogen. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch.

Ein Backtesting der implementierten Modelle erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.

Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Risikoausschuss der Gesellschaft überprüft und entsprechend aktualisiert.

3. Börsen und Märkte

Die Anteile des Investmentvermögens können bei der Verwahrstelle oder den Vertriebspartnern erworben werden. Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für den Fonds die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden. Derartige Bestrebungen werden von der Gesellschaft weder unterstützt noch wird geprüft, ob solche Zulassungen gegebenenfalls bereits erfolgt sind.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

4. Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen. Das bedeutet, die ausgegebenen Anteile verbrieften unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale, je nachdem zu welcher Anteilklasse sie gehören. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwal-

tungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben von der Bildung neuer Anteilklassen unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilseinklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Eine Beschreibung der Ausgestaltungen ist in diesem Prospekt zum Ende im Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ enthalten.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Anteile – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Ermittlung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises der Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle an jedem Wertermittlungstag den Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der umlaufenden Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“).

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert ermittelt, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle an jedem Wertermittlungstag einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilsrücknahmen oder Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z. B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabebegehren verursacht

werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft. Er umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten direkt entstehen, deren Betrag stabil ist und die im Vorfeld der Transaktion quantifizierbar sind (z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren). Der Swingfaktor schließt auch die bestmöglich geschätzten impliziten Transaktionskosten ein. Implizite Transaktionskosten sind Kosten, die dem Fonds beim Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten indirekt entstehen, sich in erster Linie aus dem Spread zwischen Geld- und Briefkurs sowie aus etwaigen erheblichen Marktauswirkungen von Vermögenswertkäufen oder -verkäufen ergeben, die zur Erfüllung dieser Ausgabe- oder Rücknahmeaufträge getätigt werden; sie können je nach Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Marktbedingungen variieren.

Der Swingfaktor wird 2 Prozent des Anteilwertes nicht übersteigen.

In einem außergewöhnlichen Marktumfeld (dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist) kann ein höherer Swingfaktor, maximal jedoch 5 Prozent des Anteilwertes, festgelegt werden. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine entsprechende Mitteilung über eine derartige Erhöhung in diesem Fall.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Anteilwert um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Anteilwert um den Swingfaktor.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt (Wertermittlungstag). Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Abweichend hiervon werden die Anteilwerte einmalig im Rahmen der Auflegung des Fonds zum Auflegungstermin ermittelt.

6. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen“ näher erläutert.

7. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Anteilpreisentwicklung der erworbenen Anteile reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen ganz oder teilweise an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Eine Aufstellung über die den einzelnen Anteilklassen aktuell berechneten Ausgabeaufschläge ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

8. Vermittlungsfolgeprovision

Die Gesellschaft kann aus ihrer Verwaltungsvergütung sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen für den Vertrieb der Fondsanteile an Dritte zahlen (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“). Die Höhe der für den Fonds jeweils bezahlten Vermittlungsfolgeprovision ist im Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ ersichtlich.

9. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Internetseite der Gesellschaft (www.monega.de) veröffentlicht.

XV. Kosten

1. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

2. Verwaltungs- und sonstige Kosten

a. Vergütungen

1. Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent¹ des Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages.

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für die Beratung bei der Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,95 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung, Rating, etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),

¹ effektiver Satz s. Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“

- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

bb) *der Bewertung von Vermögensgegenständen*

- Bewertung durch einen externen Bewerter
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

cc) *der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt*

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,15 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

c) *Vertriebsfolgeprovision*

Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent gemäß Absatz 1 können bis zu 60 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.

d) *Verwahrstellenvergütung*

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0595 Prozent¹ des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 17.850,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Vergütung:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,188 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

7. Definition der Abrechnungsperiode

¹ effektiver Satz s. Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“

Die Abrechnungsperiode für die vorstehend aufgeführten Vergütungsbestandteile beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

8. Performance Fee:

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge.

Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht.

Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“). Etwaige Positive Benchmark Abweichungen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden werden nicht berücksichtigt.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere An-

teilklassen des Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 4 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Sondervermögens.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode für die Performance Fee beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens. Falls der Auflegungstermin vom regulären Beginn der Abrechnungsperiode abweicht, endet die erste Abrechnungsperiode erst am zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

c) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird MSCI World Net Return Index EUR Unhedged festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

d) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese Methode wird auf der BVI Webseite <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklungsstatistik/> beschrieben. Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

e) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

b. Transaktionskosten

Die internen Transaktionskosten der Verwahrstelle pro Transaktion ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der Verwahrstelle, welches auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich ist.

Die externen Transaktionskosten (z.B. „Brokerfees“) sind ebenfalls transaktionsabhängig und werden von der Gesellschaft im Rahmen der „Best Execution“ überwacht.

Die Höhe der Transaktionskosten hängt stark von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Je nach Strategie des Fonds und je nach Marktlage kann es zu erhöhtem Transaktionsaufkommen und damit verbunden auch erhöhten Transaktionskosten kommen. Je höher diese Kosten sind, desto länger kann es ggf. dauern, bis sich die gesamte Wertentwicklung des Fonds positiv zeigt.

Die voraussichtlichen Transaktionskosten auf Basis der Anlagestrategie, der Erfahrung aus vergleichbaren Strategien und vergleichbaren Fonds sowie auf Basis der bisherigen Transaktionshistorie des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt in der geschätzten Zahl unter „Sonstige Kosten“ enthalten.

Die tatsächlichen in einem Geschäftsjahr angefallenen Transaktionskosten können rückblickend dem jeweiligen Jahresbericht des Sondervermögens entnommen werden, der auf der Homepage der Gesellschaft unter www.monega.de veröffentlicht wird.

c. Sonstige Kosten

Das Sondervermögen kann darüber hinaus mit weiteren Kostenpositionen gemäß vorstehender Ziffer 5. belastet werden.

Hierbei handelt es sich um Kosten, die im Zusammenhang mit der Fondsverwaltung entstehen und dem einzelnen Fonds individuell zugerechnet werden können. Dies sind z.B. auch Registrierungsgebühren bei ausländischen Behörden, Übersetzungskosten für Jahresberichte an ausländische Fondsanleger, Kosten der Veröffentlichung steuerlicher Kennzahlen im Ausland, Gebühren für die rechtliche Prüfung der Verkaufsunterlagen des Fonds (Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt), Lizenzgebühren für die Nutzung von Vergleichsindizes etc.

Die erwarteten sonstigen Kosten betragen voraussichtlich 0,60 Prozent vom Durchschnittswert des Sondervermögens. Dieser Betrag ist eine Schätzung, die tatsächlichen Kosten können ggf. abweichen; der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten. Die tatsächlich dem Fonds belasteten Kosten werden jeweils rückblickend in den Jahresberichten ausführlich dargestellt.

d. Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Soweit der Fonds in Anteile von Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Anlagebedingungen oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote ggf. berücksichtigt (siehe Abschnitt „Kosten – Gesamtkostenquote“).

Für die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sind, ist kein Höchstbetrag festgelegt.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

3. Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten) und keine erfolgsabhängige Vergütung. Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus im Jahresbericht gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben. Die Gesamtkostenquote wird in dem Basisinformationsblatt als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

4. Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

XVI. Vergütungspolitik

Die Vergütungen der Mitarbeiter folgen einer festgelegten Vergütungspolitik, deren Grundsätze als Zusammenfassung auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden. Sie besteht aus einer festen Vergütung, die sich bei Tarifangestellten nach dem Tarifvertrag und bei außertariflichen Mitarbeitern nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag richtet. Darüber hinaus ist für alle Mitarbeiter grundsätzlich eine variable Vergütung vorgesehen, die sich an dem Gesamtergebnis des Unternehmens und dem individuellen Leistungsbeitrag des einzelnen Mitarbeiters orientiert.

Je nach Geschäftsergebnis bzw. individuellem Leistungsbeitrag kann die variable Vergütung jedoch auch komplett entfallen. Der Prozess zur Bestimmung der individuellen variablen Vergütung folgt einem einheitlich vorgegebenen Prozess in einer jährlich stattfindenden Beurteilung mit festen Beurteilungskriterien. Hierauf basierend legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit den zuständigen Führungs-

kräften die individuelle variable Vergütung fest, die dann vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft genehmigt wird. Zusätzlich werden allen Mitarbeitern einheitlich Förderungen im Hinblick auf vermögenswirksame Leistungen, Altersvorsorge, Versicherungsschutz, Kantinennutzung, öffentlichen Nahverkehr etc. angeboten. Mitarbeiter ab einer bestimmten Karrierestufe haben zudem einen Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens gemäß der geltenden CarPolicy der Gesellschaft.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.monega.de unter „Über uns > Compliance“ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

XVII. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

1. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Fonds wird nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil andernfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Fonds nicht miteinander vergleichbar ist.

Die Wertentwicklung wird rückblickend in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden, die unter www.monega.de einsehbar sind.

Die Wertentwicklung des Fonds finden Sie am Ende des Verkaufsprospekts.

Sofern für den Fonds oder eine oder mehrere seiner Anteilklassen noch keine Wertentwicklungsdaten für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, kann die Wertentwicklung noch nicht im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

2. Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge von Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Aus-

gabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

3. Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben ausgeschüttet werden. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft für den Fonds bzw. für ausschüttende Anteilklassen auch liquide Vermögenswerte zur Ausschüttung heranziehen kann, wenn der vorgesehene Ausschüttungsbetrag weder durch Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften noch durch realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge oder durch einen vorhandenen Vortrag zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren abgedeckt werden kann. Zu einer Zuführung aus dem Sondervermögen, auch Substanzausschüttung genannt, kann es auch dann kommen, wenn beispielsweise die realisierten Verluste bei der Ausschüttungsberechnung unberücksichtigt bleiben. Die Zuführung aus dem Sondervermögen wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen und erläutert. Eine Zuführung aus dem Sondervermögen kann auch in voller Höhe aus im Fonds gehaltenen liquiden Mitteln erfolgen.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Eine Aufstellung über die Ertragsverwendung der einzelnen Anteilklassen ist dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember.

XVIII. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

1. Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Kündigung informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des Fonds endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft den Fonds abgewickelt hat.

Das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten, erlischt, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

2. Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Ge-

sellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, den Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

4. Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

5. Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder zum Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

XIX. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Datenschutz an DZ CompliancePartner GmbH, Neu-Isenburg
- Revision an PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
- IT-Infrastruktur an CANCOM Managed Services GmbH, Köln
- Fondsadministration, z.B.:
 - Fondsbuchhaltung, Fondsberichte
 - Unterstützungsleistungen im Bereich Marktrisikooanalyse und Liquiditätsrisikomessung
 - Kundenreporting

an Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH hat einzelne Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fondsadministration auf verbundene Unternehmen subausgelagert.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus als externen Bewerter die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH bestellt. Der Bewerter ist mit der regelmäßigen Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände beauftragt.

XX. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Schulungen etc.) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Darüber hinaus kann auch die Gesellschaft ihren Geschäftspartnern gegenüber Zuwendungen in Form von nicht-monetären Unterstützungsleistungen (z.B. Schulungen sowie Seminare im Rahmen von Investmentkonferenzen, Anlegersymposien, Partnertagen und Investmentfrühstücken) gewähren, welche darauf ausgelegt sind, die Zusammenarbeit zu fördern und damit die Qualität der kollektiven Vermögensverwaltung aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Derartige Annahme oder Gewährung von nicht-monetären Zuwendungen werden durch die Compliance-Funktion der Gesellschaft überwacht und dürfen die Gesellschaft insbesondere nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen zu handeln.

Der Gesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Gesellschaft geleistet werden, werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

XXI. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorserträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsannteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterlie-

¹ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem 01.01.2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

gen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

a. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

b. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt wer-

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem 01.01.2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem 01.01.2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

den (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einzahlen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einzahlen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

c. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

d. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

e. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

f. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt

steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

a. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9.2.2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus,

dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

b. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

c. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften

sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

d. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

e. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

f. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

XXII. Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9.2.2026 begonnen haben: bis auf Ausnahmen) auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9.2.2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

1. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

2. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

3. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

4. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

5. Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung², ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

¹ § 37 Abs. 2 AO.

² § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

6. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen.

Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

7. Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

XXIII. Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

XXIV. Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Anlageberater: Christian Hintz Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart
- Berechnung der Performance: Deutsche Performancemessungsgesellschaft für Wertpapierportfolios mbH, Frankfurt
- Steuerrechtliche Beratung im Hinblick auf die Fondsverwaltung: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
- Provisionsabrechnung/-zahlung an Vertriebspartner: FFB, Kronberg im Taunus

- Betriebs-, Hosting- und Cloud-Storage-Leistungen für den Webauftritt der Gesellschaft: cleversoft GmbH, München / WebhostOne mbH, Bad Säckingen / Google Ireland Limited, IRL-Dublin
- Delegation der Reportingverpflichtungen im Kontext der EMIR Verordnungen: Kreissparkasse Köln, Köln; HSBC Continental Europe S.A., Germany, Düsseldorf; DZ Bank AG, Frankfurt am Main.
- Software as a Service (SaaS-)Dienstleistungen im Hinblick auf die Erstellung gesetzlicher Verkaufsunterlagen: Content Software GmbH, Bad Homburg

Rechte der Anleger sind mit diesen Dienstleistungen nicht verbunden. Soweit die Gesellschaft weitere Dienstleister beauftragt hat, sind diese für die Verwaltung des Fonds nicht wesentlich.

XXV. Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger ggf. die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen – Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden.

Informationen über das Abstimmungsverhalten und die Abstimmungspolitik der Gesellschaft finden Sie auf der Homepage www.monega.de.

XXVI. Von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

1. Von der Gesellschaft werden insgesamt folgende Investmentvermögen¹ verwaltet:

¹ Soweit es nicht das auf dem Deckblatt genannte Investmentvermögen betrifft, sind die weiteren Investmentvermögen nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospektes.

a Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie	Monega FairInvest Aktien
Active Mining	Monega Germany
AI Leaders	Monega Global Bond
Aktienflex Protect US	Monega Short Track SGB
Applied Science Equity Fund	Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland
Bernhardt Capital Global Fund	Murphy&Spitz Green Bond Fund
boerse.de-Aktienfonds	Peacock European Best Value ESG Fonds
boerse.de-Dividendenfonds	Praemium Short Term Bonds
boerse.de-Technologiefonds	PRIVACON Aktien EM
boerse.de-Weltfonds	PRIVACON Anleihenfonds
Bueno Global Strategy	PRIVACON Multi-Strategie-Fonds
Corporate M Sustainable	PRIVACON Weltaktienfonds
CSR Bond Plus	SALytic Active Equity
DEVK SmartSelect Aktien	SALytic Bond Opportunities
DEVK SmartSelect Aktien Nachhaltig	SALytic Strategy
DEVK-Anlagekonzept Rendite	Steyler Fair Invest - Balanced
DEVK-Anlagekonzept RenditeMax	Steyler Fair Invest - Bonds
DEVK-Anlagekonzept RenditeMax Nachhaltig	Steyler Fair Invest - Equities
DEVK-Anlagekonzept RenditePro	Steyler Fair Invest - Global Equities
Diversified Risk and Return	Top Dividend
Dividende und Sentiment Aktien Europa	Top Global Brands
Equity for Life	VM European Small and MidCaps
FAM Credit Select	VM Income Plus
FO Core plus	VM Sterntaler
FutureVest Equity Sustainable Development Goals	VM Sterntaler II
Global Outliers	VM Vermögensverwaltungsfonds
Guliver Demografie Invest	b Alternative Publikums-Investmentvermögen (Publikums-AIF)
Guliver Demografie Wachstum	ASVK Substanz & Wachstum
Guliver Stiftungswerte Ertrag	Compound Interest
Infinigon Investment Grade CLO Fonds	Falkenstein Fonds
Insider-Investmentfonds	Fontanus Balanced
K&B Ars Selecta Allocation	Gold & Sicherheit (Euro)
KirAc Stiftungsfonds alpha	Intrinsic
Kölner Nachhaltigkeitsfonds	LaRoute Absolute Return Balanced
Lupus Alpha Return	Monega Mikrofinanz & Impact Fonds
Monega ARIAD Innovation	Monega Rohstoffe
Monega BestInvest Europa	nordIX European Consumer Credit Fonds
Monega Chance	Partners Fund
Monega Dänische Covered Bonds	Primary Research Fund
Monega Dänische Covered Bonds LD	Rubicon Stockpicker Fund
Monega Dänische Covered Bonds SLD	Truffle
Monega Ertrag	c Alternative Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF)
Monega Euro-Bond	Die Gesellschaft verwaltet zudem 26 Spezial-Investmentvermögen.
Monega Euroland	

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der An-

leger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Geld Darlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>)

- zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen

¹ siehe Fußnote 1

oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen

einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und

die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schulscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikominimierung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktge-rechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von

dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen

nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

- Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

- Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
- Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.
- Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt (Wertermittlungstag). Grundsätzlich sind dies die Bankgeschäftstage, also Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Gesellschaft und außer am 24. und 31. Dezember, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November) sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember). Zusätzlich können in den BABen weitere Tage angege-

ben sein, an denen eine Wertermittlung unterbleibt.

§ 21 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 22 Rechnungslegung

- Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
- Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
- Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

- Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
- Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
- Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

- Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
- Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an

dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Son-

dervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 28 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

AI Leaders

(nachstehend „Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglichen veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

Bei der Titelauswahl werden vorrangig Titel berücksichtigt, die künstliche Intelligenz strategisch nutzen und zu den Marktführern ihrer Branche zählen.

(2) Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.

(3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert

worden sind.

(4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(5) Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

(6) Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

(7) Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

(8) Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für das Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

(9) Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

(10) Kreditaufnahmen

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen auf-

nehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN, VERGÜTUNGEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine

Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

- b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

§ 6 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Anteilwert, der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden gemäß § 20 Absatz 4 der AABen an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“).
 2. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.
- Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 5,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
 4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 7 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Absatz 1 der AABen ausschließlich an den in § 6 Absatz 1 genannten Wertermittlungstagen („Ausgabetag“), und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabepreis.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr eines jeden Wertermittlungstages gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse

herangezogen.

3. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich an den in § 6 Absatz 1 genannten Wertermittlungstagen, und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Rücknahmepreis.
4. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr durch eine unwiderrufliche Rückgabenerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“). Rückgabebefehle werden zum Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauffolgenden Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Wertermittlungstages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.
5. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Wertermittlungstag, zu dessen Anteilwert der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.
6. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (nachstehend „Schwellenwert“). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8 Kosten

1. Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages.

2. Vergütungen, die an Dritte zu bezahlen sind

a) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. Im Jahresbericht des Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet. Derzeit zahlt die Gesellschaft für die Beratung bei der Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,95 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung, Rating, etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),

- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

cc) der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,15 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden. Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.

c) Vertriebsfolgeprovision

Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,80 Prozent gemäß Absatz 1 können bis zu 60 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.

d) Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0595 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstages, mindestens jedoch Euro 17.850,00 pro Geschäftsjahr, dies jedoch unter Beachtung von Absatz 3 (Beschränkung der Vergütung).

3. Beschränkung der Vergütung:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,188 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

7. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode für die vorstehend aufgeführten Vergütungsbestandteile beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

8. Performance Fee:

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gemäß Absatz 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge.

Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht.

Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“). Etwaige Positive Benchmark Abweichungen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden werden nicht berücksichtigt.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere An-

teilklassen des Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 4 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Sondervermögens.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode für die Performance Fee beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens. Falls der Auflegungstermin vom regulären Beginn der Abrechnungsperiode abweicht, endet die erste Abrechnungsperiode erst am zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

c) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird MSCI World Net Return Index EUR Unhedged festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

d) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Diese Methode wird auf der BVI Webseite <https://www.bvi.de/service/statistik-und-research/wertentwicklung/statistik/> beschrieben. Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

e) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht

den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

10. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
11. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanz ausschüttung).
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

XXVII. Anteilklassen im Überblick

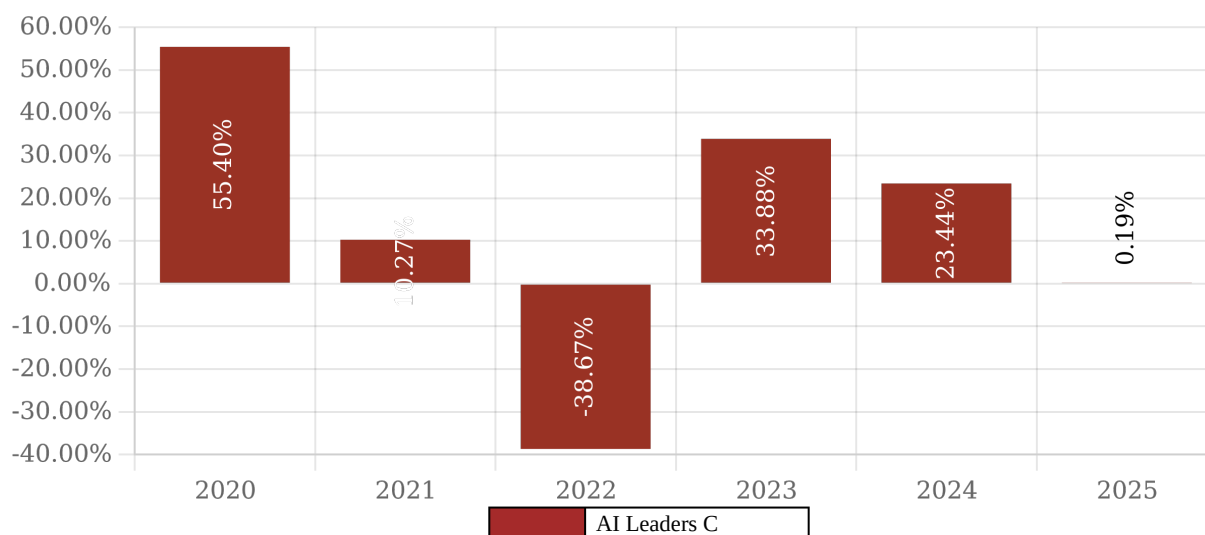
AI Leaders C

Wertpapierkennnr:	A2PF0M
ISIN:	DE000A2PF0M4
Erstausgabedatum:	2. Januar 2020
Mindestanlagesumme:	0,00 EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 0,00 % derzeit effektiv 0,00 %
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,10 % p.a. derzeit effektiv 1,10 % p.a.
Performancefee:	keine
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,0595 % p.a. derzeit effektiv 0,0595 % p.a. (mindestens 17.850,00 EUR p.a. auf Gesamtfondsebene)
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Risikoindikator:	5

AI Leaders A

Wertpapierkennnr:	A2P37J
ISIN:	DE000A2P37J7
Erstausgabedatum:	30. Dezember 2020
Mindestanlagesumme:	0,00 EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,00 % derzeit effektiv 5,00 %
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,80 % p.a. derzeit effektiv 1,75 % p.a.
Performancefee:	15 % der Outperformance über Vergleichsindex, maximal bis zu 10 % des Durchschnittswertes des Fonds
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,0595 % p.a. derzeit effektiv 0,0595 % p.a. (mindestens 17.850,00 EUR p.a. auf Gesamtfondsebene)
Ertragsverwendung:	ausschüttend
Risikoindikator:	5

■ Wertentwicklung des Fonds

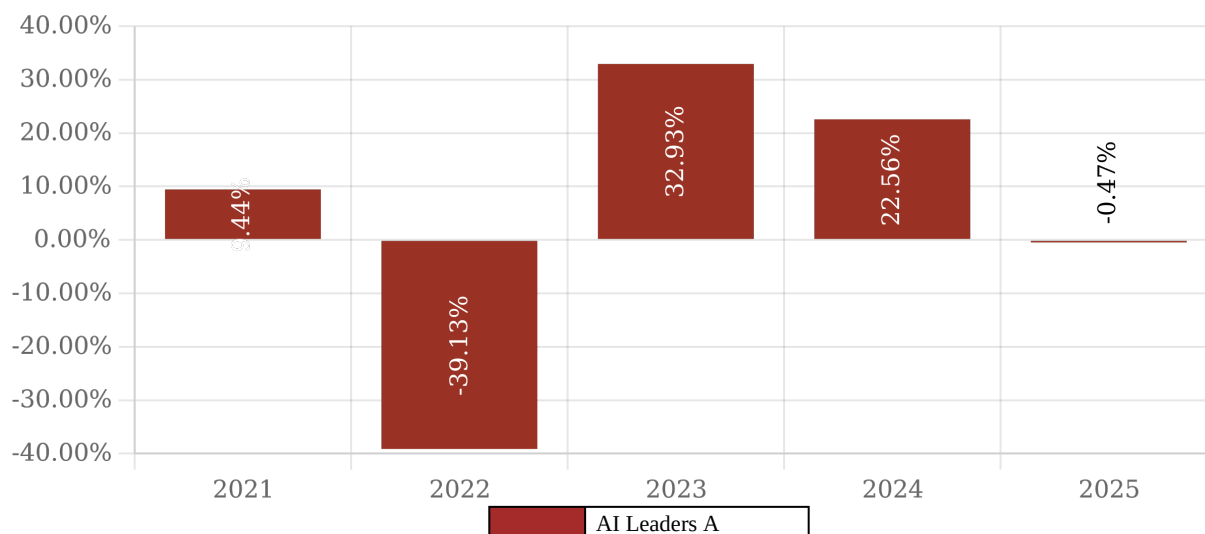


Durchschnittliche kalenderjährliche Wertentwicklung per 31.12.2025:

3 Jahre	18.30 % p.a.
5 Jahre	2.29 % p.a.
10 Jahre	- % p.a.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Der Vergleichsmaßstab MSCI World Net Return Index EUR (unhedged) ist ein Index der MSCI Limited. MSCI, Barra, RiskMetrics, IPD und andere Marken und Produktnamen von MSCI sind Marken, Dienstleistungsmarken oder eingetragene Marken von MSCI oder ihren Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten und anderen Gerichtsbarkeiten. Dieser Fonds wird von MSCI Limited sowie deren Lizenzunternehmen, Research-Partnern oder Datenverwendern nicht gesponsort, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber oder deren Lizenzunternehmen, Research-Partner oder Datenverwendern haften gegenüber Dritten nicht für Fehler oder Unterbrechungen in den zur Verfügung gestellten Indexdaten.



Durchschnittliche kalenderjährliche Wertentwicklung per 31.12.2025:

3 Jahre	17.48 % p.a.
---------	--------------

5 Jahre	1.56 % p.a.
10 Jahre	- % p.a.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Der Vergleichsmaßstab MSCI World Net Return Index EUR (unhedged) ist ein Index der MSCI Limited. MSCI, Barra, RiskMetrics, IPD und andere Marken und Produktnamen von MSCI sind Marken, Dienstleistungsmarken oder eingetragene Marken von MSCI oder ihren Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten und anderen Gerichtsbarkeiten. Dieser Fonds wird von MSCI Limited sowie deren Lizenzunternehmen, Research-Partnern oder Datenverwendern nicht gesponsort, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber oder deren Lizenzunternehmen, Research-Partner oder Datenverwendern haften gegenüber Dritten nicht für Fehler oder Unterbrechungen in den zur Verfügung gestellten Indexdaten.

■ Anlage – Unterverwahrung

Die Kreissparkasse Köln beauftragt Clearstream Banking Frankfurt als Zentral- bzw. Unterverwahrer der für Rechnung der Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere. Clearstream Banking Frankfurt wiederum bedient sich direkt oder über Clearstream Banking Luxemburg der im Folgenden aufgeführten Unterverwahrer¹ im Ausland:

Domestic Market	Unterverwahrer	3PunkteErklärung
Österreich	Österreichische Kontrollbank Vienna	ja
Australien	ASX Settlement and Transfer Corp. Ltd. Sydney BNP Paribas Australian Branch	ja ja
Belgien	Banque Nationale de Belgique Brussels Euroclear Belgium Brussels	ja ja
Kanada	CDS Clearing and Depository Services Inc. Toronto Royal Bank of Canada Toronto	ja ja
Schweiz	Six SIS AG Zurich UBS AG Zurich	ja ja
Dänemark	VP Securities A/S Copenhagen	ja
Spanien	Iberclear Madrid Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. Madrid	ja ja
Finnland	Euroclear Finland Ltd. Helsinki	ja
Frankreich	Euroclear France Paris	ja
Großbritannien	Euroclear UK and Ireland Ltd. London Citibank N.A. London	ja ja
Hong Kong	Hong Kong Securities Clearing Company (HKSCC) Citibank Hong Kong	ja ja
Italien	Monte Titoli S.P.A. Milano	ja
Japan	Japan Securities Depository Center Inc. Tokyo Honkong and Shanghai Banking Corp. Ltd. Tokyo	ja ja
Luxemburg	LuxCSD S.A.	ja
Niederlande	Euroclear Nederland Amsterdam	ja
Norwegen	Verdipapirsentralen VPS Oslo	ja
Neuseeland	New Zealand Central Securities Depository BNP Paribas	ja
Polen	National Depository for Securities (KDPW) Warsaw Bank Handlowy Warsaw	ja ja
Portugal	Interbolsa S.A. Porto BNP Paribas SA	ja ja
Schweden	Euroclear Sweden AB Stockholm Skandinaviska Enskilda Banken Stockholm	ja ja
Singapur	Central Depository Pte Standard Chartered Bank Singapore	ja
Slowenien	KDD Central Securities Clearing Corporation Ljubljana	ja
Slowakei	Centralny Depozitar Cennych Papierov	ja
USA	Depository Trust Company New York² Citibank N.A. New York Federal Reserve Bank of New York Citibank N.A. New York	nein ² ja ja ja
Südafrika	Strate Pty Standard Chartered Bank	ja
International		
Bank of New York Mellon London		ja
Banque et Caisse d'Épargne de l'État Luxembourg		ja
Banque Internationale à Luxembourg		ja
China Construction Bank Hong Kong		ja
Citibank Europe Dublin		ja
Clearstream Banking SA Luxembourg		ja
Deutsche Bank Frankfurt		n/a
Deutsche Bank London		ja
Euroclear Bank Brussels		ja

¹ Zwischenverwahrer sind in normaler Schrift, Zentralverwahrer in Fettdruck dargestellt.

² Citibank bestätigt das Vorliegen einer 3-Punkte Erklärung der Depository Trust Company. Eine Kopie wird nicht veröffentlicht.

Domestic Market	Unterverwahrer	3PunkteErklärung
HSBC Bank Plc London		ja
MUFG Bank London		ja
Societe Generale Luxembourg		ja
US Bank Europe DAC London		ja

■ Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Der Vertrieb der Anteile des Investmentfonds:

AI Leaders

in der Republik Österreich ist gemäß der gültigen Fassung des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) der Finanzmarktaufsicht (FMA) in Wien angezeigt worden.

Die Gesellschaft hat **ausschließlich** die Anteile der nachfolgenden Anteilklasse in den öffentlichen Vertrieb in Österreich aufgenommen:

AI Leaders C ISIN: [DE000A2PF0M4]

AI Leaders A ISIN: [DE000A2P37J7]

Kontakt- und Informationsstelle

Kontakt- und Informationsstelle in der Republik Österreich ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 92 (1) b) - f) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) die

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
Stolk-gasse 25-45
D-50667 Köln

Bei der Kontakt- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich, wie z.B.

- die Vertragsbedingungen (= Fondsbestimmungen)
- der Verkaufsprospekt
- das Basisinformationsblatt
- die Jahres- und Halbjahresberichte
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sowie die bewertungstäglich aktualisierten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.monega.de) abrufbar.

Transferstelle

Hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 92 (1) a) der EU-Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) gilt Folgendes:

Die Anteile können bei der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Rücknahmeorders können bei der Verwahrstelle aufgegeben werden. Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten oder Fondsplattformen erworben werden, wo die Verwahrung und Verwaltung der Anteile vorgenommen wird. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt. Wesentliche Änderungen der Fondsbestimmungen sowie weitere Informationen zu den Anlegerrechten werden von der Gesellschaft anlassbezogen per dauerhaftem Datenträger, unter Einbeziehung der depotführenden Stellen, unmittelbar an die Anleger versandt.

Steuerlicher Vertreter

Als steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z.2 InvFG wurde die folgende Kanzlei bestellt:

Dr. Helmut Moritz LLM, Steuerberater
Schottenbastei 6/8
A-1010 Wien.

